



Nora van de Sand

## Rechtsanspruch auf Ganztagsplatz – Auswirkungen auf Horte

**Nun wurde er doch noch beschlossen, der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz. Im Vermittlungsausschuss haben Bund und Länder Anfang September einen Kompromiss gefunden. Ab 1. August 2026 wird es einen neu gefassten vierten Absatz in § 24 SGB VIII geben, in dem der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter geregelt ist. Die baye-rischen Horte können dem selbstbewusst entgegen-sehen. Warum das so ist, zeigen die Ausführ-ungen zu folgenden Fragen.**

### Wie wird der Rechtsanspruch ausgestaltet sein?

Auf Bundesebene hat die große Koalition in ihrem Koalitions-vertrag im Jahr 2018 die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter verein-bart. Erst im April 2021 hat die Bundesregierung dann einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der nun mit weni-gen Änderungen beschlossen wurde. Mit dem Ganztagsför-derungsgesetz (GaFöG) wird das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) geändert und die finanzielle Beteiligung des Bundes am Ausbau und am Betrieb geregelt. Die Anhörung der Länder und Verbände wurde im Eiltempo durchgeführt. In letzter Minute ist der Bund den Ländern

wenigstens insoweit entgegengekommen, als die Einführung auf das Schuljahr 2026/27 verschoben und das Angebot bei der Betriebskostenbeteiligung verbessert wurde – zuletzt nochmals im Vermittlungsausschuss.

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Ta-geseinrichtung wird nach der schrittweisen Einbeziehung der Kinder im Vorschulalter in den Jahren 1996 und 2013 ab dem Jahr 2026 stufenweise bis zum Beginn der fünften Klasse verlängert. Dem § 24 SGB VIII wird ein neuer vierter Absatz hinzugefügt. Der Rechtsanspruch des Kindes gilt dann vom ersten Geburtstag bis zum Ende der Grundschulzeit.

Der Rechtsanspruch wird sukzessive eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27. Im Schuljahr 2029/30 sind dann alle Grundschüler\*innen umfasst. Der Anspruch besteht vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassen-stufe. Er richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung und umfasst an Werktagen acht Stunden täglich. Im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der „Angebote der Ganztags-grundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschu-len“ gilt der Anspruch als erfüllt. Das bedeutet, diese Zeiten wären auf die acht Zeitstunden anzurechnen. Beispiel: Wenn ein Erstklässler von 8 bis 11.30 Uhr Unterricht hat, könnte der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis

16 Uhr geltend gemacht werden. Zwingend ist die Inanspruchnahme von acht Stunden nicht, sie bilden die Obergrenze des Rechtsanspruchs. Nach dem GaFöG können die Länder eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. In den Ferien müsste abgesehen von einer vierwöchigen Schließung ein Betreuungsplatz für acht Stunden zur Verfügung gestellt werden, wenn dies von den Eltern im Namen des Kindes beansprucht würde. Der Wortlaut der nun beschlossenen Änderung des § 24 SGB VIII wirft zahlreiche Fragen und Folgeprobleme auf. Insbesondere die Festlegung auf acht Zeitstunden ist nicht erforderlich. Das birgt nur die Gefahr, dass Betreuungszeiten gebucht werden, die tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechend hoch wären der Personalbedarf und die Vorhaltekosten zu kalkulieren. Zur Lage des achtstündigen Zeitbudgets wiederum findet sich keine Aussage, sodass sich die Frage stellt, ob der Rechtsanspruch auch vor Unterrichtsbeginn im Sinne einer bereits vielerorts möglichen Frühbetreuung greift. Es wäre besser gewesen, wie im vorschulischen Bereich auf den individuellen Bedarf abzustellen.

Bei aller Kritik an dem Gesetzestext – die Horte und auch altersgeöffnete Kindertageseinrichtungen sowie Häuser für Kinder sind definitiv rechtsanspruchserfüllend. Sowohl der angebotene Betreuungsumfang von acht Stunden inklusive Unterricht als auch die höchstens vierwöchige Schließzeit erfüllen die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz arbeitenden Horte zweifellos. Es handelt sich zwangsläufig um Tageseinrichtungen mit einer Betriebsurlaubnis nach dem SGB VIII. Nach den Vorgaben der Kinderbildungsverordnung sind in Horten Fachkräfte tätig, sodass sie auch insoweit unproblematisch rechtsanspruchserfüllend sind. Wie gesagt, damit können die Horte dem Rechtsanspruch selbstbewusst entgegensehen.

### Was könnte sich ändern?

Bayern ist und bleibt ein Land mit einem Angebotsmix für Schulkinder. Es gibt die schulischen Angebote, die gebundene und die offene Ganztagschule. Im Umfang der Teilnahme an diesen gilt der Rechtsanspruch als erfüllt. Außerdem besuchen über 80.000 Grundschülerinnen und Grundschüler eine Mittagsbetreuung unter schulischer Aufsicht. Sowohl für die schulischen Angebote als auch für die Mittagsbetreuung stellt sich die Frage nach einer Ferienbetreuung. Über Kurzzeitbuchungen können Horte das ein oder andere Kind in den Ferien zusätzlich betreuen, eine strukturelle Lösung ist das nicht. Selbstverständlich spielt, wie generell für die Schaffung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots, die Jugendarbeit an der Stelle eine entscheidende Rolle. Hier gilt es, gemeinsam geeignete Wege zu finden. Ergänzende Ferienangebote werden künftig voraussichtlich noch viel mehr nachgefragt.

Aktuell besuchen rund 35 % (StMAS-Statistik) der betreuten Grundschulkinder ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kinder haben einen Platz in einem der bayerischen

Horte, Häuser für Kinder oder altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebotsvielfalt auch weiterhin bestehen bleibt. Dennoch ist zu erwarten, dass der Rechtsanspruch zu einer Weiterentwicklung der Betreuungslandschaft führt. Der Rechtsanspruch wird eine Herausforderung darstellen, die Schule und Jugendhilfe nur im Schulterschluss meistern können. Mit den Kombieinrichtungen wurde bereits ein vielversprechender Weg aufgezeigt. Hier arbeiten ein Ganztagskooperationspartner und die Grundschule konzeptionell, räumlich und personell eng verzahnt zusammen. Es wird darum gehen, dass die Systeme Schule und Jugendhilfe künftig noch stärker aufeinander zugehen, gemeinsam planen und auf Augenhöhe kooperieren. Dies betrifft nicht nur strukturelle Fragen, sondern auch inhaltliche. Eine Angleichung der derzeit inhaltlich sehr unterschiedlichen Angebote ist mittelfristig sicherlich notwendig. Bei den Kombieinrichtungen ist die Hortpädagogik ein prägender Bestandteil. Horte sind damit der geborene Ganztagskooperationspartner, wenn die Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort von allen Beteiligten angestrebt wird. Horte werden selbstverständlich aber auch weiterhin ihre eigenständige Bedeutung behalten.

Mit der Mini-Kita wurde jüngst ein neues Modell für kleine Betreuungseinheiten mit bis zu zwölf Kindern eingeführt. Als flexibles Instrument ist die Mini-Kita geeignet, zusätzlich entstehende Bedarfe vor allem in Ballungsräumen abzufedern. Als „Mini-Hort“ wäre ein Setting in Räumen der Schule gut denkbar und ohne Weiteres rechtsanspruchserfüllend.

Nicht zuletzt wird die Frage der Elternbeiträge zu diskutieren sein. Die Verlängerung des Rechtsanspruchs wird ein anderes Licht auf die für den Hort regelmäßig zu entrichtenden Gebühren werfen, zumal die schulischen Angebote weitestgehend kostenfrei sind. Der Aspekt Elternbeitrag ist bei der bundespolitisch geprägten Debatte bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Schließlich ist die Frage der Fachkräftegewinnung zu nennen. Wenn sich die vom Deutschen Jugendinstitut prognostizierten Ganztagsbedarfe der Familien realisieren, sind an der Stelle erhebliche Anstrengungen aller Akteur\*innen erforderlich. Das betrifft nicht nur die Fachkraftbindung und die Fachkraftgewinnung. Aufgrund der Konkurrenzsituation unterschiedlicher Angebote und Anbieter obliegt es den Hortträgern, den Hort mit seiner verlässlichen gesetzlichen Förderung als attraktiven Arbeitsplatz sichtbar(er) machen. Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels müssen darüber hinaus die bereits eingeleiteten Initiativen, mit Sportvereinen, Musikschulen und generell mit den Jugendverbänden zu kooperieren, erheblich intensiviert und auf Dauer ausgerichtet werden.

### Wie können Horte für die Zukunft planen?

Wertvolle Hinweise für die Zukunftsplanung gibt die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (ifp) schon im Jahr 2019

durchgeführte Hortleitungsbefragung. Unter der Überschrift „QuiHo – Qualität im Hort“ hat das ifp Hortleitungen in ganz Bayern befragt. Unter anderem wurde beispielsweise deutlich, dass das pädagogische Personal in Horten sehr



kindzentriert arbeitet (Wildgruber & Wirts, 2021, S. 60). Bezogen auf den Rechtsanspruch wird das Kind aus Sicht des Hortes also nicht nur als Inhaber eines Anspruchs gesehen, sondern steht vor allem mit seinen Interessen und Bedürfnissen im Vordergrund. Mit Blick auf den Rechtsanspruch ist auch das Handlungsfeld „Kooperation mit Schulen und dem weiteren Sozialraum“ aufschlussreich. An dieser Stelle soll nur eine Schlussfolgerung herausgegriffen werden. Je intensiver sich die Einrichtungen mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Ein-

schulung (BayBEP, StMAS & IFP, 2019) und den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL, StMAS & StMBW, 2016) befasst hatten, umso wichtiger schätzten sie die Kooperation mit der Schule ein (Wildgruber & Kottmair, 2021, S. 70). Horte sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, BayBEP und BayBL sind wesentliche Bestandteile ihres Rüstzeugs für die Zukunft.

Der diesjährige Hortkongress fand am 10. Juni 2021 mit rund 700 Teilnehmer\*innen unter dem Motto „Bayerische Horte: Bildungsorte mit Zukunft“ statt. Dies gilt angesichts des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern umso mehr. Horte sind Best Practice und geben die Richtung vor, wie die Umsetzung des Rechtsanspruchs aussehen soll.

### Literatur

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMAS & StMBW)** (2016). *Gemeinsam Verantwortung tragen. Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL)*. Online verfügbar über [www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bayerische\\_bildungsleitlinien.pdf](http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bayerische_bildungsleitlinien.pdf) (12.08.2021).

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (StMAS & IFP)** (2019). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung*. 10. Auflage. Online verfügbar unter [www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/books/bildungs-erziehungsplan](http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/books/bildungs-erziehungsplan) (12.08.2021).

**Wildgruber, A. & Wirts, C.** (2021). *Pädagogisch begleitete Aktivitäten für Kinder im Schulalter*. In: A. Wildgruber & A. Kottmair (2021). *QuiHo – Qualität im Hort. Leitungsbefragung in bayerischen Tageseinrichtungen für Schulkinder*. Online verfügbar über [www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht\\_37\\_qualitat\\_im\\_hort.pdf](http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_37_qualitat_im_hort.pdf) [12.08.2021]

**Wildgruber, A. & Kottmair, A.** (2021). *QuiHo – Qualität im Hort. Leitungsbefragung in bayerischen Tageseinrichtungen für Schulkinder*. Online verfügbar über [www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht\\_37\\_qualitat\\_im\\_hort.pdf](http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_37_qualitat_im_hort.pdf) [12.08.2021]



**Nora van de Sand**

leitet gemeinsam mit Kerstin Gollwitzer das Referat V1 – Grundsatzfragen Familienpolitik, Familiengeld und Ganztagsbetreuung beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.